



Elisabeth-Selbert-Gesamtschule, Elisabeth-Selbert-Allee 50, 53175 Bonn

Elisabeth-Selbert-Gesamtschule

Schule der Stadt Bonn
Sekundarstufen I und II

Guido Meyer
Schulleiter

Datum
10.04.2025

Erfordernis ärztlicher Atteste für Schüler/-innen bei Fehlzeiten im Anschluss an Schulferien

Sehr geehrte Ärztinnen und Ärzte,

als Schule möchten wir Sie auf die Regelungen zu ärztlichen Attesten im Vorfeld und im Anschluss an die Schulferien hinweisen.

Beurlaubungen sind unmittelbar vor und nach den Ferien nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz NRW sowie Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung BASS 12-52 Nr. 1) nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Regelungen sind in diesem Fall sehr streng, um die Einhaltung der Schulpflicht sicherzustellen und zu verhindern, dass Anträge auf Beurlaubungen, die letztlich auch dazu dienen können, billigere Flugtickets zu bekommen oder Verkehrsspitzen zu entgehen, zu großzügig gewährt werden.

Damit die restriktive Vergabe von Beurlaubungen nicht durch bloße Krankmeldungen umgangen werden kann, müssen wir bei Erkrankungen im Vorfeld und im Anschluss an Schulferien auf der Vorlage eines ärztlichen Attestes bestehen.

Wir bitten Sie, diese Regelung bei der Ausstellung von ärztlichen Attesten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Guido Meyer
Schulleiter